

Gesamtausschreibung

28. Internationaler Oberösterreichischer Slalom-Cup für Automobile 2014

Stand 14.03.2014



Termine:

Sa 03. Mai 2014	ZV Haag	Haag / ehm. Platzergelände	Hr. Stollnberger	0669 / 1036 16 25
Sa 25. Mai 2014	SK Vöest	Linz / Voestgelände LKW Terminal	Hr. Roch	0664 / 94 18 213
So 01. Juli 2014	IMSC Ried i. I.	Ried i. I.	Hr. Berschl	0664 / 401 01 03
Sa 14. Juni 2014	MSC Rosenau	Spital a.P. / Wurzeralpmarkplatz	Hr. Kern	0680 / 209 90 55
Sa 20. Juli 2014	AMS Team	Rottenmann	Hr. Klinger	0664 / 232 87 83
So 03. August 2014	MSC Wels	Krengelbach	Hr. Lininger	0664 / 6158 486
Sa 17. August 2014	Stolli motorsport	St. Valentin / Stöbitzer	Hr. Stollnberger	0669 / 1036 16 25
So 31. August 2014	ooe-cup	<i>Linz Pichling</i>	Hr. Helm	0664 / 231 31 19
So 05. Oktober 2014	SPÖ Jugend Wolfers	Steyr	Hr. Jagersberger	0680 / 323 28 06
CUPSIEGEREHRUNG (Ort wird noch bekannt gegeben)				

Ausführung der Gesamtausschreibung

Die Gesamtausschreibung wird inhaltlich geschlechtsneutral ausgeführt und gilt sowohl für Frauen als auch für Männer gleich

Einhaltung der in Gesamtausschreibung und Reglement enthaltenen Vorschriften

Für die Einhaltung der in Gesamtausschreibung und Reglement enthaltenen Vorschriften sind die Veranstalter und deren ausführende Organe, wie technische Kommissäre, Sicherheitskommissäre etc. verantwortlich, Die Cupleitung ist lediglich für den administrativen Teil des OOE-CUP's zuständig, also für Belange, die nicht direkt mit Veranstaltungen, Veranstaltern und / oder Teilnehmern zu tun haben, ausgenommen der Koordination der Termine der Veranstaltungen .

Die Veranstalter übernehmen diese Verantwortung ab dem Zeitpunkt, ab dem sie die für das entsprechende Jahr vorliegende Gesamtausschreibung und das entsprechende Reglement mehrheitlich per Abstimmung akzeptiert haben.

Sportgesetz

Die Veranstaltungen werden nach den Bestimmungen der OSK (genehmigungsfreier Autoslalom) abgehalten.

Zivil- und strafrechtliche Grundsätze

Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen. Jedem Teilnehmer wird darüber hinaus empfohlen, eine eigene Haftpflicht- und / oder Unfallversicherung und / oder Rennkaskoversicherung abzuschließen.

Die Veranstalter sind berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben ohne Schadenersatz leisten zu müssen.

Haftungsausschluss

Die Teilnehmer kennen und verstehen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig.

Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in dessen Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen.

Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Fahrer-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Jegliche Haftung für jegliche Schäden (inklusive Folgeschäden) seitens der Veranstalter des OÖ Slalom Cups, der Funktionäre, des Veranstalters bzw. Organisators oder Rennstreckenhalters, sowie jeder weiteren Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie anderer Bewerber und Fahrer ist ausgeschlossen.

Dieser Absatz gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

Sofern das Vertragsverhältnis der Parteien ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG ist, gilt dafür folgendes:

Die Haftung für jegliche leicht fahrlässig verschuldete Schäden (ausgenommen Personenschäden) seitens der Veranstalter des OÖ Slalom Cups, der Funktionäre, des Veranstalters bzw. Organisators oder Rennstreckenhalters, sowie jeder weiteren Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie anderer Bewerber und Fahrer ist ausgeschlossen.

Sicherheitsvorkehrungen

Jeder Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Schutz der Teilnehmer und der Zuschauer alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, insbesondere weiträumige Absperrungen zum Schutz der Zuschauer und ausreichend Platz nach der Zieldurchfahrt, um dem Teilnehmer ein gefahrenloses Bremsen zu ermöglichen.

Sperrzonen sind alle Orte, an denen eine nicht unerhebliche Gefährdung der Zuschauer als gegeben betrachtet werden kann. Die Absperrungen müssen mindestens 7 Meter hinter der äußerst möglich gefahrenen Spur liegen, bei gerader Spur in der Richtung, in der sich Zuschauer aufhalten können, bei Linkskurven gemessen von der rechten, bei Rechtskurven gemessen von der linken Spur; in Zonen, in denen ein Richtungswechsel um mehr als 70° von den teilnehmenden Fahrzeugen gefahren werden muss, mindestens 20 Meter. Somit ist die Sperrzone der gesamte Rennbereich, der durch die Absperrung markiert wird. Hinter der Absperrung beginnt der Zuschauerbereich.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich Veranstalter an Orten, an denen geeignete Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind, die es einem Fahrzeug unmöglich machen, den Rennparcours zu verlassen (Leitplanken, Betonwände, etc.)

Für das Verweilen der Zuschauer außerhalb der Sperrzone haben die Streckenposten zu sorgen. Ist es diesen nicht möglich, Zuschauer, die sich in der Sperrzone befinden, aus dieser hinauszubringen, muss das Rennen so lange unterbrochen werden, bis die Zuschauer die Sperrzone verlassen haben.

Weiters hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass zum gesamten Bereich der Veranstaltung, also Fahrerlager, Rennstrecke und Zuschauerbereich, im Notfall Fahrzeuge von Rettung, Feuerwehr und Polizei ungehindert und schnellst möglich vordringen können.

Zur Überwachung der Sicherheitsvorkehrungen werden von den Veranstaltern Sicherheitskommissäre eingesetzt. Diese müssen vor der Veranstaltung den gesamten Platz der Veranstaltung, also Rennstrecke, Zuschauerbereich und Fahrerlager auf Sicherheitsmängel, überprüfen.

Stimmen die tatsächlichen Abmessungen der Absperrungen nicht mit den Vorschriften (wegen Unterschreitung) überein, hat der Veranstalter die 7 bzw. 20 Meter Absperrungen unverzüglich nachzuholen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Absperrungen ordnungsgemäß angebracht sind, gilt die Rennstrecke als freigegeben, vorher als gesperrt.

Sind Zufahrtswege für Einsatzkräfte versperrt, etwa durch parkende Fahrzeuge, hat die Veranstaltung so lange unterbrochen zu werden, bis die Zufahrtswege wieder frei sind. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass Sicherheitskommissäre vor allem während der Veranstaltung immer wieder kontrollieren, ob die für Einsatzkräfte frei zu bleibenden Zufahrtswege auch tatsächlich frei sind.

NENNSCHLUSS UND DURCHFÜHRUNG DER TECHNISCHEN ABNAHME

Der Nennschluss pro Division wird vom Veranstalter per Ausschreibung bekannt gegeben.

Nachnennungen sind nur und ausschließlich im Fall von angekündigter verschobener Startzeit möglich!

Die technische Abnahme wird DIVISIONSWEISE und gesammelt in AUFsteigender Startreihenfolge unmittelbar nach dem Nennschluss durchgeführt.

Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine ernste Gefahr darzustellen scheint, ist von dem technischen Kommissär von der Veranstaltung auszuschließen.

Jeder Teilnehmer hat selbst dafür Sorge zu tragen, in der richtigen Reihenfolge zur technischen Abnahme und zum Start zu gelangen (nach Startnummern aufsteigend).

Als technisches Reglement gelten die Bestimmungen für den OÖ-Slalom-Cup. Diese können bei Josef-Peter Helm unter der E-Mail Adresse j.p.helm@ooe-cup.at angefordert oder von der Homepage <http://www.ooe-cup.at> herunter geladen werden.

Max. Geräuschpegel = 98dB (alle Divisionen!!!) Bei jeder Veranstaltung können Kontrollmessungen durchgeführt werden!

Fahrzeugabnahme und Führerscheinüberprüfung

Jedes Fahrzeug wird bei jeder Veranstaltung überprüft. Die Fahrzeugabnahme wird auf der Starterkarte vermerkt. Zulassungsschein (Division 1) und der Führerschein desjenigen, der dieses Fahrzeug benutzt, sind bereitzuhalten; der Zulassungsschein ist bei der Abnahme dem zuständigen technischen Kommissär unaufgefordert vorzuweisen, der Führerschein ist bei der Nennung vorzuweisen. Für Personen, die mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen starten, sind die den österreichischen Papieren entsprechende Papiere vorzulegen.

Generell ist auch zumindest eine Kopie des Typenscheines oder der Einzelgenehmigung (Div. 1) zur Veranstaltung mitzunehmen. Im Falle von Unklarheiten ist es den technischen Kommissären gestattet, diese Kopien einzusehen bzw. auch das Original des Typenscheines oder der Einzelgenehmigung zu fordern, diese müssen dann spätestens beim darauf folgenden Rennen vorgelegt werden, mit Ausnahme des letzten Rennens der Saison. Nur in diesem Fall muss der originale Typenschein oder die originale Einzelgenehmigung dem technischen Kommissär binnen einer Woche vorgelegt werden. Für ausländische Fahrer gilt dies ebenso für die den österreichischen Fahrzeugpapieren entsprechenden ausländischen Fahrzeugpapiere

Sind die geforderten notwendigen Papiere aus welchen Gründen auch immer nicht vorhanden, erlischt die Startberechtigung automatisch für das jeweilige Rennen.

Ein vom Veranstalter bestimmter technischer Kommissär, der für die Fahrzeugabnahme zuständig ist, hat sich für die gesamte Dauer des Rennens am Vorstart zu befinden. Dieser technische Kommissär hat in einem von der Cupleitung zur Verfügung gestellten Cup-Buch auffällige Unrechtmäßigkeiten an Fahrzeugen, die einer Behebung bedürfen, zu protokollieren. Er muss dieses Buch nach Beendigung der Veranstaltung an den Cupleiter oder seine Stellvertreter zur Verwahrung übergeben. Sinn dieses Protokolls ist, dass der technische Kommissär der nächsten Veranstaltung besonderes Augenmerk den Fahrzeugen widmet, die in den Rennen davor schon protokolliert wurden. Werden keine Behebungen an den entsprechenden Fahrzeugen festgestellt, obliegt es dem technischen Kommissär, die Fahrzeuge für die Veranstaltung sofort zu sperren oder zumindest in eine höhere entsprechende Klasse umzuschreiben

Nennungen, Nenngeld und Trainingsgeld

Die Nennung wird am jeweiligen Veranstaltungstag oder online bis einen Tag vor der jeweiligen Veranstaltung unter www.ooe-cup.at entgegengenommen. Nennungen können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden. Das Nenngeld beträgt in allen Klassen € 23,-, davon gehen € 5 an den Verein OÖE Automobilslalom Cup.

Der Preis pro Trainingslauf beträgt € 6.-

Nenngeld ist Reuegeld

Trainingsläufe

Pro Klasse ist es dem Teilnehmer gestattet, maximal 3 Trainingsläufe zu absolvieren. Eine Verpflichtung zu Trainingsläufen besteht nicht.

Reparaturzeit

Sollte im Zuge eines Klassen- oder Trainingslaufes am Fahrzeug ein Schaden auftreten, kann eine Reparaturzeit in Anspruch genommen werden. Dies muss beim Rennleiter gemeldet werden. Die Reparaturzeit ist so gering wie möglich zu halten. Die Reparaturzeit wird insgesamt auf maximal 20 Minuten festgelegt.

Ausnahme: empfiehlt die Rennleitung wegen widriger Wetterverhältnisse, zB. Wolkenbruch, einen Reifenwechsel auf Regenreifen, gilt dies nicht als Reparaturzeit.

Nachtanken, Tankzone und Reifenwechsel im Vorstartbereich

Nachtanken im Vorstartbereich ist während der Trainings- und Klassenläufe eines Teilnehmers nur in der vom Veranstalter gekennzeichneten, mit einem Feuerlöscher ausgestattet und mit einem Rauchverbotschild versehenen Tankzone gestattet. Das Wechseln der Reifen ist nur bei einem Reifen/Felgenschaden im Rahmen der Reparaturzeit in der Tankzone gestattet.

Tagesbestzeit

Die Tagesbestzeit eines jeden Fahrers wird aus den jeweiligen Klassenläufen, die der Fahrer absolviert hat, ermittelt. In jeder Division ergibt sich somit eine Tagesbestzeit.

Freiwilliger Wertungsverzicht

Ein freiwilliger Wertungsverzicht, aus welchen Gründen auch immer, ist nicht möglich.

Zeitnehmung

Die Veranstalter sind verpflichtet, zur Ersichtlichmachung der gefahrenen Zeit für den Fahrer leicht einsehbare Vorrichtungen anzubringen, wie etwa einen Zeitbalken im Zielbereich.

Sicherheitsbestimmungen

Es besteht für alle Fahrer aller Divisionen Sturzhelmpflicht, das heißt, der Helm muss bei ALLEN Trainings- und Wertungsläufen auch getragen werden! Es werden jedoch nur Helme anerkannt, die ein internationales anerkanntes Prüfzeichen oder ein entsprechendes Normzeichen tragen.

Es besteht für alle Fahrer aller Divisionen die Sicherheitsgurtenpflicht, das heißt, die Sicherheitsgurte müssen bei ALLEN Trainings- und Wertungsläufen auch angelegt sein!

Es besteht für alle Fahrer aller Divisionen die Pflicht, die Seitenscheibe fahrerseitig VOLLSTÄNDIG geschlossen zu haben, und zwar bei ALLEN Trainings- und Wertungsläufen!

Es besteht für alle Fahrer aller Divisionen Alkoholverbot bis zum allerletzten Wertungslauf eines jeden Fahrers.

Bekleidungsmindestanforderung:

Hosen aus reißfestem Material mit knöchellangen Hosenbeinen

Oberkörper: reißfeste Oberbekleidung mit Ärmeln, die wenigstens die gesamte Schulter vollständig bedecken

Das Tragen eines Rennoveralls mit geeigneter feuerfester Unterwäsche wird empfohlen.

Schuhe: feste Schuhe, Sportschuhe;

keine Sandalen, Schlapfen, Flipflops, Stöckelschuhe etc. (auch keine Gummistiefeln)

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden entweder (vor dem Start) mit Startverbot oder nach bereits gefahrenen Läufen mit Disqualifikation bestraft. Gegen Teilnehmer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, ist ein Protest (Ausschreibung) zulässig (siehe dort)

Verhalten im Fahrerlager, am Vorstart und im Rennbereich

Im Fahrerlager ist VERBOTEN:

- schnellere Geschwindigkeit als Schritttempo
- durchdrehende Räder aus egal welchen Gründen
- Wiederholtes Auf- und Abfahren zum Anwärmen des Motors und/oder der Reifen

Am Vorstart ist VERBOTEN:

- Tanken
- Reifen wechseln
- Reparaturen allgemein (alle)
- Einen Wagen so abstellen, dass er andere am Start behindert
- Alles, das im Fahrerlager verboten ist

Im Rennbereich ist VERBOTEN:

- Einfahren in den Rennbereich ohne Erlaubnis, zB zum Reinigen der Reifen
- Driving Donuts

Verstöße gegen diese Verbote werden mit der sofortigen Disqualifikation und der Aberkennung aller Ergebnisse des Tages bestraft.

Fahrerlager, Vorstartbereich und Rennbereich sind vom Veranstalter klar und deutlich erkenntlich zu machen.

Konsumation von alkoholischen Getränken

Das Konsumieren von alkoholischen Getränken während der Teilnahme an der Veranstaltung ist strengstens verboten. Der maximale Blutalkoholspiegel eines jeden Teilnehmers darf 0,05 Promille nicht überschreiten. Dieses Verbot gilt bis zum Ende des letzten Wertungslaufes eines jeden Teilnehmers, wobei es unerheblich ist, ob die Kontrolle bei einem Klassen- oder Trainingslauf durchgeführt wird. Teilnehmer, die gegen dieses Verbot verstoßen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen, bei bereits gefahrenen Läufen werden diese Teilnehmer disqualifiziert. Bei jeder Veranstaltung können ohne Vorankündigung Alkohol – Kontrollen durchgeführt werden. Verweigert ein Teilnehmer die Alkoholkontrolle, erhält er Startverbot, hat er bereits Läufe absolviert (z.B. Div 1 / Div 2 Fahrer) wird er vom gesamten Rennen disqualifiziert.

Wertungsgruppen

Division I

Klasse 1 1 –1.400ccm
Klasse 2 1.401–1.600ccm
Klasse 3 1.601–2.000ccm
Klasse 4 über 2.000ccm

Division II

Klasse 5 1–1.400ccm
Klasse 6 1.401–1.600ccm
Klasse 7 1.601–2.000ccm
Klasse 8 über 2.000ccm

Division III

Klasse 9 ab 0 ccm
Klasse 10 ab 0 ccm

Division IV

Klasse 11 Ladies - Cup
Klasse 12 Seniorenklasse
Veranstalterklasse

Die Ladies - Cup Klasse 11 wird aus den Klassen 1-10 gewertet.

Die Seniorenklasse ab Jahrgang 1958 - Klasse 12 - wird aus den Klassen 1 -10 gewertet. Die Punktevergabe erfolgt analog der Punktevergabe im Ladies – Cup!

Veranstalterklasse:

Jeder Veranstalter behält sich vor, im Rahmen seiner eigenen Veranstaltung eine eigene, nicht zum OÖ-Cup zählende Veranstalterklasse auszurichten, deren Reglement, sofern vorhanden, das des jeweiligen Veranstalters ist.

Welche Fahrzeuge mit welcher Ausstattung und unter welchen Bedingungen daran teilnehmen können, entscheidet der jeweilige Veranstalter alleine.

Vergabe von Startnummern

Jeder Fahrer erhält pro Saison bei seiner ersten Nennung eine Startnummer, die für die restlichen Rennen einer Saison Gültigkeit hat. Startet der Fahrer mit mehreren Fahrzeugen, erhält er für jedes Fahrzeug eine eigene Startnummer.

Die Startnummern setzen sich wie folgt zusammen:

Die erste Ziffer beziehungsweise Zahl steht für die Klasse, in der der Fahrer startet. Nach dieser steht die eigentliche zweistellige Startnummer, beginnend mit 01. Doppel und Dreifachstarter bekommen die Startnummer der Klasse +50, zB 501 und 551. Neueinsteiger bekommen immer die höchsten Nummern.

Die Startnummer kann aus dauerhaftem Material gefertigt sein; in diesem Fall muss sich der Fahrer um die notwendigen Klebeziffern (und Klebebuchstaben) selbst kümmern. Mindestgröße für die komplette Startnummer: einem DIN A4 Blatt entsprechend.

Die Anbringung der Startnummer erfolgt, sofern vorhanden, an der linken und rechten hinteren Seitenscheibe (Papierzettel), oder auch an der Fahrertüre und Beifahrertür (dauerhaftes Material).

Auf dem Fahrzeug darf lediglich EINE einzige Startnummer eindeutig erkennbar sein, nämlich nur die des jeweiligen Teilnehmers in der gerade zu fahrenden Klasse. Alle anderen Startnummern, etwa die einer anderen zu fahrenden Klasse, aber auch die von Teilnehmern, die zu einem späteren Zeitpunkt mit dem selben Fahrzeug an den Start gehen, müssen durch Überkleben unkenntlich gemacht werden.

Werden Startnummern durch einen Sponsor zur Verfügung gestellt, dürfen ausschließlich diese verwendet werden. Bei Fahrzeugen, bei denen dies nicht möglich ist, muss im Bereich der Startnummer ein Aufkleber des Sponsors angebracht werden. Über Fahrer mit Fahrzeugen ohne Sponsoraufkleber oder –startnummer wird pro Veranstaltung und pro gefahrener Klasse eine Strafe von € 5.- verhängt. Dieses Geld erhält der Verein OÖ Slalom Cup, es wird zur Nachwuchsförderung verwendet.

Startzeiten:

Startzeit ist der Zeitpunkt des Startes einer jeweiligen Division.

Startreihenfolge:

Die einzelnen Divisionen starten in folgender Reihenfolge:

Division 1 > Division 2 > Division 3

Klasse 1+2 Klasse 3+4 Klasse 5+6 Klasse 7+8 Klasse 9+10+11

Die Startreihenfolge ist aufsteigend nach Startnummern.

SANKTIONEN BEI FALSCHEM ANSTELLEN NACH STARTNUMMERN:

Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Vorstart selbst verantwortlich. Erscheint jemand nicht rechtzeitig zum Start (ausgenommen wegen Reparaturzeit), wird er für diesen einen Lauf disqualifiziert.

Besitzer falsch abgestellter Fahrzeuge beim Vorstart, die sich nicht beim Fahrzeug befinden und deren Fahrzeuge eine zügige Startabwicklung behindern, werden beim ersten Vergehen verwahrt, bei jedem weiteren für den gerade stattfindenden Trainings/ oder Wertungslauf disqualifiziert.

Besitzer rechtswidrig abgestellter Fahrzeuge im Zielbereich werden für die gesamte Veranstaltung disqualifiziert

Doppel- und Dreifachstarter:

Um einen Mindestabstand von wenigstens 6 Fahrzeugen zwischen 2 Doppelstartern zu erreichen, kann der Erste der Beiden in die nächst niedrigere Klasse oder der 2. der Beiden in die nächst höhere Klasse verschoben werden, wenn in der eigentlichen Klasse zu wenig Starter sind. Bei Dreifachstartern ist analog vorzugehen. Der besser Platzierte aus dem Vorjahr fährt zuerst.

Abbruch eines Bewerbtes des OOE – Cup's

Wird eine Veranstaltung, aus welchen Gründen auch immer, abgebrochen, so gilt für die Wertung folgendes:

1. Wird der Bewerb mit Klassenstarts durchgeführt und ist eine Division vollständig abgeschlossen, wobei es unerheblich ist, ob die Preisverteilung im Anschluss an die jeweilige Division oder erst am Ende der Veranstaltung ist, wird besagte bereits beendete Division gewertet, die Division, die noch nicht abgeschlossen ist, wird, unabhängig der Anzahl der überhaupt noch nicht gestarteten Teilnehmer, nicht gewertet.
Abgeschlossen gilt die entsprechende Division dann, wenn ALLE Fahrer mindestens 2 von 3 Zeitläufen absolviert haben, wobei der Lauf grundsätzlich auch bei einer allfälligen Disqualifikation des Laufes als "absolviert" betrachtet wird. Der Bewerb gilt auch dann als gewertet, wenn erst der allerletzte Fahrer des 2. Zeitlaufes einen Abbruch der Veranstaltung verursacht.
2. Wird ein Bewerb ohne Klassenstart durchgeführt, gilt die gesamte Veranstaltung bei einem Abbruch spätestens vor dem allerletzten Starter als nicht gewertet, ausgenommen, der Bewerb wird in Durchgängen durchgeführt, das heißt, dass pro Durchgang jeder Teilnehmer 1 x startet. In diesem Fall haben mindestens 2 von 3 Durchgängen des Bewerbtes abgeschlossen zu sein (= 2 komplette Durchgänge für jeden Teilnehmer), damit der Bewerb gewertet wird. Auch in diesem Fall gilt der Bewerb als gewertet, wenn erst der allerletzte Fahrer des 2. Durchgangs einen Abbruch der Veranstaltung verursacht.
3. Dem Veranstalter obliegt es, die Veranstaltung zu einem anderen Termin zu wiederholen.
4. Weiters obliegt es dem Veranstalter, auch nur jene Division zu wiederholen, die im abgebrochenen Bewerb nicht gewertet wurde, wobei er dafür allerdings ebenfalls höchstens 50% der normalen Trainings- und Startgebühr einheben darf.

Vorgezogener oder verspäteter Start

Ist es einem Teilnehmer nicht möglich, zur Startzeit seiner Division anzutreten, so hat er ein Mal pro Saison die Möglichkeit, um vorgezogenen oder verspäteten Start anzusuchen.

Der oder die Fahrer (bei Doppel – oder Dreifachstartern) können demnach ansuchen, in einer beliebigen anderen Klasse als der ursprünglichen an den Start gehen zu können

Das Ansuchen um vorgezogene beziehungsweise verspätete Trainingsläufe bzw. Klassenläufe ist bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung des OOE Cups an den RENNLEITER der jeweiligen Veranstaltung zu richten. Das Ansuchen ist verpflichtend, zu spät eingereichte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Der Rennleiter hat das Ansuchen unverzüglich an den Cupleiter weiterzugeben, um es auf der Homepage des OOE Cups zu veröffentlichen.

Zudem hat der Rennleiter dafür zu sorgen, dass das Ansuchen am Tag der Veranstaltung an einem gut einseharen Punkt des Austragungsortes ausgehängt wird.

Der ansuchende Teilnehmer hat dem Rennleiter bis spätestens sieben (7) Tage vor der Veranstaltung auch die Klasse bekannt zu geben, zu der es ihm möglich ist, seine Trainings- und Wertungsläufe zu absolvieren. Diese Klasse wird vom Rennleiter und dem Ansuchenden fixiert. Ist es dem Teilnehmer aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, zu dieser Klassen-Startzeit zu erscheinen, erlischt das Recht, in einer anderen Klasse als der in der Ausschreibung vorgesehenen zu starten

Wertung (Klasse 1–10)

In jeder Klasse werden 3 Wertungsläufe gefahren. Die Zeiten der 2 besten Wertungsläufe und eventuelle Strafsekunden werden addiert. Alle 3 Wertungsläufe müssen mit ein und demselben Fahrzeug absolviert werden. Pro Fahrzeug dürfen max. 3 Fahrer an den Start gehen. Auslassen eines Tores = 20 Strafsekunden Umwerfen oder verschieben eines Pylonen aus der Markierung = 3 Strafsekunden

Wertung und Punktevergabe

- 1. Platz =100 Punkte
- 2., 3., 4., ...Platz =100 Punkte minus Zeitdifferenz (in 1/100 gerechnet) zur Bestzeit ergibt die Punktzahl.

Bei weniger als 4 Startern in der Klasse: 1. Platz = 95 Punkte

außer es ergibt sich aus der Berechnung zur Divisionsbestzeit eine höhere Punkteanzahl, so erhält er diese.

Die Berechnung der Punkte der Zweit- und Drittplazierten erfolgt nach der Punktezahl des Erstplazierten analog der Regel bei mehr als drei Startern.

Zusätzlich zu den so erreichten Punkten erhalten die Fahrer noch die aus der Tabelle ersichtlichen Zusatzpunkte. Wenn ein Fahrer in einer Division in mehreren Klassen an den Start geht, wird für die Gesamtwertung die punktebeste Klasse herangezogen.

Zusatzpunkte

Starter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	0,90	0,80	0,70	0,60	0,50	0,40	0,30	0,20	0,10	
9	0,89	0,78	0,67	0,56	0,44	0,33	0,22	0,11		
8	0,88	0,75	0,62	0,50	0,38	0,25	0,13			
7	0,86	0,71	0,57	0,43	0,29	0,14				
6	0,83	0,67	0,50	0,33	0,17					
5	0,80	0,60	0,40	0,20						
4	0,75	0,50	0,25							
3	0,50	0,25								
2	0,25									
1										
Platzierung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Streichresultate (Klasse 1-10)

Von allen ausgetragenen Veranstaltungen werden 2 Resultate eines jeden Teilnehmers (die Schlechtesten, dazu zählen auch solche, bei denen der Teilnehmer nicht anwesend war oder ausgefallen ist) gestrichen, bei weniger als 8 Austragungen nur ein Resultat. Am Ende der letzten Veranstaltung werden allen die weniger als zwei Läufe bestritten haben, die Punkte aberkannt. Es erfolgt das Nachrücken der Nächstplatzierten.

Preise (Veranstaltungen)

Bei bis zu 3 Startern pro Klasse wird mindestens 1 Pokal, bei bis zu 5 Startern pro Klasse werden mindestens 2 Pokale und bei über 5 Startern pro Klasse werden mindestens 3 Pokale vergeben. Darüber hinaus obliegt es dem Veranstalter, mehr als die Mindestzahl an Pokalen zu vergeben, eine Verpflichtung dazu gibt es jedenfalls nicht.

Preise (Cupsieger)

Die jeweiligen Klassenpunktebesten aus Division I, II und III sind OÖ - Cupsieger. Bei Punktegleichheit entscheiden die Punkte der Streichresultate.

Division I: Geld (gesamt Cup): Starter (gesamt Cup) x Starter (Division I) = Preisgeld (Division I)
Division II: Geld (gesamt Cup): Starter (gesamt Cup) x Starter (Division II) = Preisgeld (Division II)
Division III: Geld (gesamt Cup): Starter (gesamt Cup) x Starter (Division III) = Preisgeld (Division III)

Der Erstplatzierte = Cupsieger erhält 50% vom Preisgeld gesamt Division
Der Zweitplatzierte erhält 30 % vom Preisgeld gesamt Division
Der Drittplatzierte erhält 20% vom Preisgeld gesamt Division

Preise (Klasse 1-11)

Der Erst-, Zweit und Dritt platzierte der Klasse 1 – 10, erhält einen Pokale, Klasse 11+12 einen Sachpreis oder Pokal

Protest (technische)

Proteste können nur von Fahrern der gleichen Division, in der sich jener befindet, gegen den der Protest eingebracht wird, eingebracht werden.

Proteste können nur auf dem Protestformular ausschließlich beim Rennleiter eingebracht werden.

Es wird der jeweiligen Rennleitung empfohlen, ausreichend Protestformulare bei der Nennung bereit zu legen. Diese können aber auch aus dem Internet unter www.ooe-cup.at heruntergeladen werden.

Dem Protest sind € 100.- beizulegen, der Protest muss dem Rennleiter persönlich übergeben werden. Die 100 Euro vom Protesteinbringer erhält der Verein OOE Cup.

Unzulässig sind Proteste gegen:

Zeitnehmung, Torfehler, Kontrolle der maximalen Lautstärke sowie gegen die Veranstaltung als solche, den Veranstalter und seine Funktionäre, und gegen die Bestimmung des Blutalkoholspiegels.

Protestende

Ist 30 Minuten nach dem letzten Start des betroffenen Fahrzeuges. Jedes Fahrzeug muss mindestens 30 Minuten nach seinem letzten Start für den Veranstalter verfügbar sein.

Ist ein Fahrzeug aus welchen Gründen auch immer, ausgenommen infolge höherer Gewalt, nicht mindestens 30 Minuten für das etwaige Einbringen eines Protestes verfügbar, wird gegen den Fahrer dieses Fahrzeuges beim ersten Vergehen eine Verwarnung ausgesprochen und diese protokolliert.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Angelegenheit behandelt, als ob einem Protest gegen den Fahrer dieses Fahrzeuges stattgegeben worden wäre.

Protest (technisches Reglement):

1. **Vorprotest** (wird durch das Gremium technisches Reglement abgewickelt und steht vor dem Hauptprotest)

Abwicklung:

Das vom Protesteinbringer ausgefüllte Protestformular wird dem Rennleiter übergeben, EUR 100.- sind beizulegen. Der Rennleiter übergibt den Fall dem Gremium „technisches Reglement“, wobei das Gremium die Überprüfung des Fahrzeuges vornimmt.

Die Entscheidung des Gremiums ist bindend.

- a. Stellt das Gremium fest, dass das Fahrzeug nicht dem technischen Reglement der jeweiligen Division / bzw. Klasse entspricht, wird der Fahrer (bzw. werden die Fahrer), gegen den (die) der Protest gerichtet war, disqualifiziert und der Fahrer hat dem Einbringer des Protests die Euro 100.- zu ersetzen.
- b. Stellt das Gremium fest, dass das Fahrzeug dem technischen Reglement der jeweiligen Division entspricht, wird der Protest abgewiesen.
- c. Kann das Gremium an Ort und Stelle nicht feststellen, ob der Protest gerechtfertigt ist oder nicht, wird der Protest von Seiten des Gremiums als nicht behandelbar erklärt. An dieser Stelle kann der Protesteinbringer entscheiden, ob er einen Hauptprotest mit allen finanziellen und juristischen Folgen beantragen oder davon absehen will. Weiters kann auch jener, gegen den der Protest eingebracht wurde, von einer Weiterführung des Protests Abstand nehmen – in diesem Fall wird der Fall so behandelt, als ob dem Protest stattgegeben worden wäre .

2. **Hauptprotest**siehe **Protestbehandlung**

Protestbehandlung

Dieser Punkt ist in 5 Absätze unterteilt.

Absatz 1:

Ein an der jeweiligen Rennveranstaltung teilnehmender Fahrer ist berechtigt, innerhalb der unter dem Punkt „Protestende“ angeführten Frist beim Rennleiter schriftlich mit einem Protestformular einen so genannten Protest einzubringen. Der Protest ist auf eine durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen vorzunehmende Überprüfung eines Fahrzeuges gerichtet, mit dem ein anderer Fahrer in derselben Kategorie (zB Division), in welcher der Protesteinbringer antrat, angetreten ist. Es geht dabei um die Untersuchung, ob das betreffende Fahrzeug mit dem Reglement übereinstimmt bzw ob der Fahrer mit diesem Fahrzeug in der betreffenden Kategorie (zB Division), in der er angetreten ist, dem Reglement entsprechend auch antreten durfte. Bei der Einbringung des Protests ist vom den Protest Einbringenden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 Euro an den Veranstalter zu bezahlen und zusammen mit dem Protestformular dem Rennleiter zu übergeben. Der jeweilige Rennleiter ist der Vertreter des jeweiligen Veranstalters. Diese Bearbeitungsgebühr ist rückerstattungsfähig; und zwar dann, wenn der gerichtlich beeidete Sachverständige feststellt, dass das betreffende überprüfte Fahrzeug mit dem Reglement nicht übereinstimmt bzw der Fahrer mit diesem Fahrzeug in der betreffenden Kategorie (zB Division), in der er angetreten ist, dem Reglement entsprechend nicht antreten durfte. Der Protesteinbringer hat binnen 48 Stunden ab Protesteinbringung eine Kautions, deren Höhe von den technischen Kommissären übereinstimmend im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten (Absatz 3) festgelegt wird, beim Rennleiter zu hinterlegen. Die Kautions beträgt ein Drittel der erwarteten Kosten, mindestens jedoch 2000 Euro. Können sich die technischen Kommissäre nicht einigen bzw wird keine diesbezügliche Entscheidung getroffen, beträgt die Kautions ebenfalls 2000 Euro.

Absatz 2:

Wenn demgemäß ein Protest eingebracht wurde, wird das durch den Protest betroffene Fahrzeug vom Veranstalter des Rennens einbehalten und verplombt und ein Abschleppunternehmen beauftragt, das Fahrzeug zur nächstgelegenen österreichischen Markenwerkstatt zu verbringen. Diese wird beauftragt, das Fahrzeug im für eine Untersuchung im Sinne des Absatz 1 erforderlichen Ausmaß zu zerlegen und nach der Untersuchung wieder zusammenzubauen. Der Veranstalter beauftragt weiters einen für eine Untersuchung im Sinne des Absatz 1 geeigneten, österreichischen gerichtlich beeideten Sachverständigen nach seiner Wahl. Gibt es keine Markenwerkstätte, so wird die nächstgelegene geeignete österreichische Fachwerkstätte damit beauftragt. Der Teilnehmer, gegen den bzw dessen Fahrzeug der Protest gerichtet ist, hat das Recht, auch eine österreichischen Marken- bzw Fachwerkstätte, welche nicht die nächstgelegene ist, für die Zerlegung seines Fahrzeuges zu bestimmen. In diesem Fall hat er allfällige Mehrkosten für den Transport dorthin zu bezahlen und zwar auch für den Fall, dass dem Protest im Sinne des Absatz 4 „nicht stattgegeben“ (Absatz 5) wird. Der Teilnehmer, gegen den bzw dessen Fahrzeug der Protest gerichtet ist, hat das Recht, die Zerlegung seines Fahrzeuges selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist keine Verbringung in eine Marken- oder Fachwerkstätte nötig, sondern das Fahrzeug kann an einen anderen geeigneten österreichischen, der Rennveranstaltung nahe gelegenen Ort nach Wahl des Teilnehmers verbracht werden. Er darf jedoch keinesfalls den Transport selbst übernehmen. Die obigen Bestimmungen über Einbehaltung, Verplombung, Abschleppung und Untersuchung gelten uneingeschränkt. Die Zerlegung durch den Teilnehmer selbst darf nur in Beisein des gerichtlich beeideten Sachverständigen erfolgen. Erst nach Beendigung der Untersuchung durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen erlangt der Teilnehmer wieder das Recht, über sein Fahrzeug uneingeschränkt zu verfügen.

Jeder Teilnehmer stimmt durch seine Teilnahmeerklärung ("Nennung") bzw Teilnahme an der Rennveranstaltung der Einbehaltung, Verplombung, Abschleppung, Zerlegung, Untersuchung usw im Sinne dieser Bestimmungen über den Protest zu. Er erklärt durch seine Teilnahmeerklärung ("Nennung") bzw Teilnahme an der Veranstaltung, Eigentümer des Fahrzeuges, mit dem er am Rennen teilnimmt, zu sein oder zumindest Verfügungsberechtigter, sodass die genannten Maßnahmen (Einbehaltung, Verplombung, Abschleppung, Zerlegung, Untersuchung usw im Sinne dieser Bestimmungen über den Protest) ohne Rechte Dritter einzuschränken durchgeführt werden können. Er hält jedenfalls alle Beteiligten, insbesondere den Protesteinbringer und den Veranstalter schad- und klaglos, sollten Dritte diesbezüglich Ansprüche zu erheben berechtigt sein

Absatz 3:

Durch Einbringung und Abwicklung des Protests fallen damit verbundene Kosten an. Sie bestehen insbesondere aus Kosten für Verwahrung und Verplombung, Abschleppkosten, Kosten für die Zerlegung des Fahrzeuges durch die Marken- oder Fachwerkstätte, Kosten für die im Hinblick auf die Übereinstimmung des betreffenden Fahrzeuges mit dem Reglement stattfindende Untersuchung, Begutachtung und Entscheidung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen inklusive aller von diesem verrechneten etwaigen notwendigen Fahrtkosten, Spesen und (sonstigen) Aufwendungen. Weiters fallen auch für andere beteiligte Personen, etwa für den

Protesteinbringer, für denjenigen, gegen den bzw dessen Fahrzeug der Protest eingebracht wurde, für Leute des Veranstalters, den Rennleiter, die technischen Kommissäre, Kosten für Telefonate, Fahrten, Anwesenheit und sonstige Auslagen an, sofern sie mit der ordnungsgemäßen Protestabwicklung in Zusammenhang stehen.

Ist ein Protesteinbringer nicht in der Lage, die Kautions von EUR 2000.- binne 48 Stunden beim Rennleiter zu hinterlegen, gilt der Protest als "zurückgezogen". Ungeachtet dessen sind die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten vom Protesteinbringer an den Veranstalter zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung werden diese Kosten bei Gericht eingeklagt.

Absatz 4:

Der gerichtlich beidete Sachverständige entscheidet als neutraler Fachkundiger, ob das untersuchte Fahrzeug mit dem Reglement übereinstimmt bzw ob der Fahrer mit diesem Fahrzeug in der betreffenden Kategorie (zB Division), in der er angetreten ist, dem Reglement entsprechend auch antreten durfte; oder ob dies nicht der Fall ist.

Absatz 5:

Der den Protest Einbringende, der Veranstalter und derjenige Teilnehmer, gegen den bzw dessen Fahrzeug der Protest eingebracht wurde, erkennen die Entscheidung des Sachverständigen voll und ganz an. Die Feststellungen des Sachverständigen werden zwischen besagten Personen als gegeben anerkannt und angesehen.

Hat der gerichtlich beidete Sachverständige festgestellt, dass das untersuchte Fahrzeug mit dem Reglement übereinstimmt bzw dass der Fahrer mit diesem Fahrzeug in der betreffenden Kategorie (zB Division), in der er angetreten ist, dem Reglement entsprechend auch antreten durfte, trägt der den Protest Einbringende die gesamten Kosten nach Absatz 3. Er verpflichtet sich daher mit Protesteinbringung, dem Veranstalter all diese Kosten zu ersetzen. Hat der gerichtlich beidete Sachverständige festgestellt, dass das untersuchte Fahrzeug mit dem Reglement nicht übereinstimmt bzw dass der Fahrer mit diesem Fahrzeug in der betreffenden Kategorie (zB Division), in der er angetreten ist, dem Reglement entsprechend nicht antreten durfte ("Stattgeben des Protestes"), trägt derjenige, gegen den bzw dessen Fahrzeug der Protest eingebracht wurde, die gesamten Kosten nach Absatz 3. Er verpflichtet sich daher durch seine Teilnahmeerklärung ("Nennung") bzw Teilnahme an der Veranstaltung, dem Veranstalter all diese Kosten zu ersetzen. Ferner werden bei Stattgeben des Protestes jener Person, gegen die der Protest gerichtet war, alle bis dahin erreichten Punkte in der Gesamtwertung und in der Klasse aberkannt (gestrichen). Es erfolgt ein Nachrücken der Nächstgereihten.

Wiederholungsfall: Wird innerhalb einer Saison einem zweiten Protest gegen eine bestimmte Person, unabhängig vom Fahrzeug, stattgegeben, so wird die Person wegen Unsportlichkeit von der Teilnahme am OÖ Slalom – Cup für die laufende Saison ausgeschlossen.

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung ("Nennung") bzw Teilnahme an der Veranstaltung, dass er die aktuelle Fassung der Ausschreibung des Veranstalters sowie der Ausschreibung und des Reglements des OÖ Automobilschlalom Cups gelesen hat. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Verstöße gegen die dort festgelegten Bestimmungen zum Ausschluss aus dem Bewerb, zu Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen und damit zu Klagen vor Gericht führen können.

Protest (Ausschreibung):

Proteste dürfen nur von Fahrern gegen Fahrer der gleichen Klasse bzw. der gleichen Division eingebracht werden.

Wird ein mögliches Vergehen vor dem Start eines Fahrers erkannt (zB. ein Verstoß gegen Bekleidungs- oder Sicherheitsvorschriften), so ist dies unverzüglich dem Rennleiter zu melden. Dieser hat gemäß des Sanktionenkataloges Seite 14 vorzugehen (zB. Startverbot, bis die beanstandeten Unregelmäßigkeiten behoben sind)

Ein Protest, der bis spätestens 30 Minuten **nach** dem letzten Wertungslauf des Fahrers, gegen den der Protest eingebracht wird, hat analog dem technischen Protest zu erfolgen (ausgefülltes Protestformular + 100 Euro an den Rennleiter et cetera)

Über diesen Protest entscheiden Veranstalter und Gremium Ausschreibung. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Person, gegen die der Protest gerichtet war, für diese eine Veranstaltung disqualifiziert und es sind dem Protesteinbringer die 100 Euro durch denjenigen, gegen den der Protest gerichtet war, zu ersetzen. Wird der Protest abgewiesen, passiert nichts weiter. Die 100 Euro vom Protesteinbringer erhält der Verein OÖ Cup.

Funktionäre:

Cup-Leiter:	Helm Josef Peter
Cup-Leiter Stv:	Steiner Martin, Savel Kurt
Kassier:	Roch Helmut
Schriftführer:	Kern Harald
Schriftführer-Stv:	Dall Martin
Nennung:	Savel Kurt
Pressearbeit:	Dall Martin, Ruschitzka Günther
Fotos:	Kreuzer Robert

Tech. Kommissäre der Veranstalter Siehe Ausschreibung der Veranstalter

Copyright Verein OÖ – Automobilschlalomcup. Die vorliegende Ausschreibung und das Reglement sind geistiges Eigentum des Vereins OÖ – Automobilschlalomcup. Vervielfältigen, kopieren (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereines OÖ – Automobilschlalomcup zulässig. Kopien (auch auszugsweise) nur unter Anführen der Quellen, das sind „Ausschreibung OÖ – Automobilschlalomcup“ oder „Reglement OÖ – Automobilschlalomcup“. Kopien (auch auszugsweise) ohne Genehmigung werden strafrechtlich verfolgt.

	Protest möglich	zu kontrollieren durch	Konsequenz
Verstöße gegen die Ausschreibung			
Sicherheitsbestimmungen			
<i>Helmpflicht vor dem Start des ersten Laufes nicht erfüllt</i>	nein ¹⁾	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	keine Starterlaubnis
<i>Helmpflicht nicht erfüllt, trotzdem gestartet</i>	ja	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	Disqualifikation
<i>Bekleidungsvorschrift vor dem Start des ersten Laufes nicht erfüllt</i>	nein ¹⁾	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	keine Starterlaubnis
<i>Bekleidungsvorschrift nicht erfüllt, trotzdem gestartet</i>	ja	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	Disqualifikation
Alkoholkonsum	ja	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	keine Starterlaubnis/Disqualifikation
Fehlen von Dokumenten			
<i>Führerschein</i>	nein ¹⁾	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	keine Starterlaubnis
Zulassungsschein/Typenschein	nein ¹⁾	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	keine Starterlaubnis
Fehlverhalten im Fahrerlager, Vorstart und Rennbereich	ja	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	Disqualifikation
Startreihenfolge	nein	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	Verwarnung / Disqualifikation
Reparaturzeit			
<i>Einmaliges Verlassen des Vorstartbereiches ohne Abmeldung</i>	nein ²⁾	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	Verwarnung
<i>Mehrmaliges Verlassen des Vorstartbereiches ohne Abmeldung</i>	ja	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	Disqualifikation
<i>Überschreiten der Reparaturzeit</i>	ja	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	Disqualifikation
Überschreiten der Zeit zwischen Doppelstartern	ja	Veranstalter / Gremium Ausschreibung	Disqualifikation
Verstöße gegen das technische Reglement			
Verletzung des technischen Reglements DIV I - III			
<i>Verstoß fällt im Rahmen der Abnahme vor dem Start auf</i>	nein	Veranstalter	Einteilung in eine andere Klasse oder Verweigerung der Starterlaubnis
<i>Verstoß wird im Nachhinein festgestellt</i>	ja	Veranstalter / Gremium technisches Reglement	Disqualifikation

